

Satzung

des Fördervereins der Werkstatt für Menschen mit Behinderung in Melle e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Werkstatt für Menschen mit Behinderung in Melle e.V.“, im Folgenden kurz „Verein“ genannt.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Melle.
- 1.3 Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der behinderten Beschäftigten in der Werkstatt Melle der Osnabrücker Werkstätten gGmbH (im Folgenden kurz „Werkstatt“ genannt) durch finanzielle und ideelle Unterstützung. Der Satzungszweck soll durch folgende – nicht abschließend genannte – Maßnahmen verwirklicht werden.
 - 2.2.1 Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Eltern, Angehörigen und Betreuer durch Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungen und Schulungen.
 - 2.2.2. Der Verein stellt Gelder bereit zur Beschaffung spezifischer Hilfsmittel (auch Sportausrüstungen) für Wettkämpfe, Trainingslager und Fördermaßnahmen sowie für Vorhaben der Werkstatt, für die Mittel nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen.
 - 2.2.3 Der Verein beschafft Sachwerte, die er der Werkstatt zur Verfügung stellt.
 - 2.2.4 Der Verein fördert den Austausch von Erfahrungen und Informationen der Betroffenen und deren Beratung.
 - 2.2.5 Der Verein versucht, das Bewusstsein der Bevölkerung für die Inklusion der behinderten Beschäftigten aufzuschließen und unterstützt Maßnahmen, die eine Eingliederung in die Gesellschaft fördern und ermöglichen.
 - 2.2.6 Der Verein stellt Gelder bereit, zur Beschaffung, Unterstützung und dem Unterhalt von Freizeitaktivitäten und Freizeitgerätschaften, die den Beschäftigten und Menschen mit Beeinträchtigung auch außerhalb der Werkstatt, in Treffpunkten und Freizeiträumen zur Verfügung stehen.

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke anerkennt und unterstützt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung hat unter Angabe von Gründen schriftlich zu erfolgen. Bei Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 3.3 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Werkstatt oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - b) durch den Tod oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstands
 - wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind
 - auf Grund vereinschädigenden Verhaltens,
 - d) durch Insolvenz, Auflösung und Streichung aus dem Vereinsregister.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 4.2 Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- 4.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

- 5.1 Die erforderlichen Finanzmittel können aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
 - b) Spenden
 - c) sonstige Einnahmen, z.B. Überschüsse aus Vereinsfesten, Zuwendungen oder Erbschaften.
- 5.2 Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres. Beitragsänderungen treten erst im Folgejahr nach dem Beschluss in Kraft.
- 5.3 Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5.4 Zum Abschluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung vorgenommen durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
1. der geschäftsführende Vorstand
 2. der erweiterte Vorstand (nachfolgend „Vorstand“ genannt)
 3. die Mitgliederversammlung
- Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der/dem SchatzmeisterIn

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Der Zweck muss mit dem Vereinszweck (§2) vereinbar sein.

- 6.3 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, einer/einem SchriftführerIn, bis zu zwei Beisitzern, dem/der WerkstattleiterIn und dem/der VertreterIn des Angehörigenbeirates. Er beschließt über die Vergabe der Mittel.
- 6.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

- 6.5 Im Vorstand sollten möglichst die drei in der Werkstatt vertretenen Gruppen (Beschäftigte, Angehörige und Mitarbeiter) vertreten sein. Vorsitzender und Stellvertreter sollten nicht sein: Mitglieder der Werkstattleitung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- 7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.
- 7.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
- a) mindestens 20 % der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
- Für die Einberufung gilt eine verkürzte Ladungsfrist von zwei Wochen.
- 7.5 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem in der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die praktische oder inhaltliche Arbeit des Vereins im Grundsatz
 - g) Beschlussfassung über Widersprüche
 - h) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaft
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - k) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 8.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 8.3 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 8.4 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.
- 8.5 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung ist der vorgesehene neue Text beizufügen.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorgenommen werden.
- 9.4 Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 10 Satzungsänderungen

- 10.1 Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2 Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks. Sie erfordert die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Vereins.
- 10.3 Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (§ 2.1-2.25) im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an die *Werkstatt Melle* der *Osnabrücker Werkstätten gGmbH*, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.
- 11.3 Sollte die Werkstatt Melle aufgelöst werden, fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das Vereinsvermögen der Heilpädagogischen Hilfe Osnabrück zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Melle, den